

**Benutzungsordnung für die Gemeindehalle und den
Gymnastikraum
- Benutzungsentgelte-
(Stand 16.12.2009)**

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Überlassung der Gemeindehalle und des Gymnastikraumes werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Entgelte

Die Benutzungsentgelte für die Gemeindehalle sind in § 3, für den Gymnastikraum in § 4 festgelegt. Sie werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

Für Veranstaltungen der Schule, der Kindergärten und der Gemeinde sowie für den Schulsportbetrieb und den Turnbetrieb der Kindergärten werden keine Entgelte erhoben.

Für den regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine werden keine Entgelte erhoben.

Die örtlichen, eingetragenen Vereine erhalten eine Veranstaltung (einen Veranstaltungstag) pro Kalenderjahr frei. Freie Veranstaltungen können nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 3 Höhe des Benutzungsentgeltes für die Gemeindehalle

a) Nutzung durch örtliche, eingetragene Vereine:

Nutzung der Halle pro Tag ohne Küchenbenutzung bzw. Nutzung der Halle und der Küche f. Kinderveranstaltungen	50,00 €
Nutzung der Halle und der Küche für andere Veranstaltungen	255,00 €
Nutzung des Vereinszimmers pro Tag	50,00 €
Nutzung der Küche incl. Kühlzelle pro Tag	100,00 €
Nutzung des Foyers pro Tag	75,00 €

b) Nutzung durch andere Veranstalter:

Nutzung der Halle pro Tag	255,00 €
Nutzung der Küche pro Tag	125,00 €
Nutzung der Kühlzelle pro Tag	25,00 €
Nutzung des Vereinszimmers pro Tag	100,00 €
Nutzung des Vereinszimmers für Kurse für Kinder pro Kurseinheit	5,00 €
für Erwachsene pro Kurseinheit	10,00 €
Nutzung des Foyers pro Tag	150,00 €
Nutzung der Bühnenpodeste pro Veranstaltung pauschal	50,00 €

§ 4 Höhe des Benutzungsentgeltes für den Gymnastikraum

Veranstaltung für Kinder pro Kurseinheit	7,50 €
Veranstaltung für Erwachsene pro Kurseinheit	12,50 €
Veranstaltung mit ganztägiger Nutzung	50,00 €

§ 5 Hausmeisterentschädigung

Mit Abschluss des Mietvertrags über die Benutzung der Gemeindehalle wird zusätzlich ein Werkvertrag zwischen Veranstalter und Hausmeister geschlossen. Im Werkvertrag ist die Hausmeisterentschädigung geregelt.

Der Hausmeister erhält zu Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter folgende Entschädigung:

bei Nutzung der Gemeindehalle oder des Foyers bis 24.00 Uhr pauschal	55,00 €
bei Nutzung über 24.00 Uhr hinaus je angefangene Stunde	10,00 €
bei Nutzung des Vereinszimmers mit Küche	25,00 €
bei Nutzung des Vereinszimmers	15,00 €

§ 6 Kaution

Die Gemeinde kann eine Kaution in Höhe von bis zu 2.500,00 € erheben. Die Kaution muss bei der Gemeindekasse 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin gutgeschrieben sein. Sie wird nach mängelfreier Abnahme der Gemeindehalle zurückgezahlt.

§ 7 Schuldner

Kostenschuldner ist der jeweilige Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.

§ 8 Fälligkeit

Die Entgelte nach §§ 3,4 werden mit Beendigung der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Sie werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

§ 9 Widerruf des Mietvertrags

Wird eine für die Halle bzw. das Vereinszimmer oder den Gymnastikraum beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht durchgeführt, so ist für die Reservierung ein Entgelt i.H.v. 50,00 € zu entrichten.

§ 10 Sonstiges

In den vorstehenden Entgelten sind die Gebühren für Polizeistundenverlängerung, vorübergehende Wirtschaftserlaubnis und sonstige notwendige Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nicht enthalten.

Die Gemeinde behält es sich vor, eine Brandschutzwache anzuordnen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft

Walheim, den 16.12.2009

Albrecht Dautel
Bürgermeister